



SIE FRAGEN. UNSER RECHTSEXPERTE ANTWORTET.

? Frage einer Personengruppe, die einen gemeinnützigen Verein gründen wollen: Was ist der Unterschied zwischen einem ideellen und einem wirtschaftlichen Verein?

Ideell ist ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Dieser Verein kann in das Vereinsregister eingetragen werden (§ 21 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Ist der Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, erlangt der Verein Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung (§ 22 BGB). Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist, dass der Verein planmäßig, auf Dauer angelegt und nach außen gerichtet, eigenunternehmerische Tätigkeiten entfaltet. Ein Verein ist aber trotzdem ideell tätig, wenn diese wirtschaftliche Tätigkeit dem nichtwirtschaftlichen Hauptzweck des Vereins zu- und untergeordnet und Hilfsmittel zu dessen Erreichung ist (sogenanntes „Nebenzweckprivileg“). Es war lange Zeit umstritten, wo die Grenze zwischen ideellem und wirtschaftlichem Verein verläuft. Inzwischen hat der Bundesgerichtshof in mehreren Verfahren entschieden (z.B. BGH, Beschl. v. 16.05.2017, Az. II B 7/17), dass für die Beurteilung dieser Frage die Anerkennung als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung von Bedeutung ist. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit hat Indizwirkung dafür, dass der Verein nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und damit ideell tätig ist. Deshalb sollte vor der Vereinsgründung mit dem zuständigen Finanzamt die Frage der (zukünftigen) Gemeinnützigkeit des Vereins geklärt werden.

? Ein Vereinsvorstand möchte wissen: Was ist noch Aufwendungsentschädigung und was schon Vergütung?

Nach § 27 Abs. 3 BGB haben die Mitglieder des Vereinsvorstands ihre Vorstandsarbeit unentgeltlich zu erbringen. Trotzdem haben sie aufgrund Gesetzes (§ 670 BGB) einen Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre Vorstandstätigkeit tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Aufwendungen in diesem Sinne sind alle Vermögensopfer des Vorstandsmitglieds mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft. Sie sind erstattungsfähig, soweit sie tatsächlich angefallen, für die Ausführung der übernommenen Tätigkeit erforderlich waren und sich in einem angemessenen Rahmen halten. Alle darüber hinaus bezogenen Leistungen sind

Vergütung, das heißt offenes oder verschleiertes Entgelt für die geleistete Tätigkeit als solche (BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87).

In der Praxis erhalten Vorstände oft Zahlungen, welche z.B. als „Aufwandsentschädigung“ bezeichnet werden. Es ist dann fraglich, ob diese Zahlungen gegen den Grundsatz der „Unentgeltlichkeit“ verstoßen oder nicht. Auf die Bezeichnung der Zahlung kommt es nicht an. Entscheidend ist, ob nach der vertraglichen Vereinbarung die Zahlung kein Entgelt für eine Arbeitsleistung sein soll, sondern Ersatz für tatsächlich entstandene Auslagen (BGH, Beschl. v. 06.04.2017, Az. IX ZB 40/16). Demnach liegt (insoweit) keine „Aufwandsentschädigung“ mehr vor, als mit deren Zahlung die Tätigkeit des Vorstandsmitglieds selbst, also zumindest auch die aufgebrauchte Arbeitszeit und/oder Arbeitskraft, vergütet werden soll (BGH, Beschl. v. 06.04.2017, Az. IX ZB 40/16). Verdeckte Vergütung sind deshalb auch sämtliche Pauschalen, die nicht tatsächlich entstandenen und belegbaren Aufwand abdecken (BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87).

? Ein Verein soll zum Kartenspielen gegründet werden: Ist Kartenspielen gemeinnützig?

Nach § 52 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) verfolgt ein Verein gemeinnützige Zwecke, wenn er die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördert. In § 52 Abs. 2 AO ist eine Liste von Zwecken (z. B. Sport, Kunst, Bildung, Kleingärtnerei) enthalten, deren Förderung als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen ist. Die Aufzählung ist abschließend. Kartenspielen fällt unter keinen der in § 52 Abs. 2 AO aufgeführten förderungswürdigen Zwecke. Kartenspielen ist insbesondere kein Sport, auch wenn es wettkampfmäßig betrieben wird (BFH, Urt. v. 09.02.2017, Az. V R 69/14). Doch kann nach § 52 Abs. 1 AO, sofern der von dem Verein verfolgte Zweck trotzdem die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos fördert, dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Das hängt von der konkreten Ausgestaltung des Kartenspiels und der sonstigen Tätigkeiten des Vereins ab und kann deshalb nicht allgemein beantwortet werden. So hat der Bundesfinanzhof das Kartenspiel „Turnierbridge“ als gemeinnützig anerkannt (Urt. v. 09.02.2017, Az. V R 70/14). Er begründet dies damit, dass dieses Kartenspiel erhebliche Ähnlichkeiten zum im Gesetz bereits aufgeführten Schach habe.

Unser Vereinsrechts-Experte Patrick R. Nessler

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist seit 1999 bundesweit auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Stiftungsrechts, des Gemeinnützigkeitsrechts sowie des Kleingartenrechts tätig. Darüber hinaus ist er unter anderem Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland, Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Fachexperte „Recht“ der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt e.V. und gehört der Arbeitsgruppe Recht sowie dem wissenschaftlichen Beirat des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. an.



Haben auch Sie Fragen an unseren Vereinsrechts-Experten Patrick Nessler, dann schicken Sie uns ihre Frage per E-Mail an rechtsexperte@saarzeitung.de. Aus allen Einsendungen wird Rechtsanwalt Nessler in der nächsten Ausgabe unserer SaarZeitung wieder drei Fragen kompetent beantworten.